

## Übersicht möglicher staatlicher Unterstützungsleistungen und weitere Informationen

1.	<b>Kurzarbeit/Kurzarbeitergeld (KUG)</b>	
1.1	<b>Voraussetzungen</b>	<p>Wenn Unternehmen aufgrund der Corona-Epidemie Kurzarbeit (Normalfall: teilweise; Sonderfall: 100%) beschließen, wird der resultierende Entgeltausfall des Arbeitnehmers teilweise durch Kurzarbeitergeld ausgeglichen.</p> <p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Vereinbarung mit Arbeitnehmern/Betriebsrat/Gewerkschaft</li><li>• Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden</li><li>• Mind. 10 % der Beschäftigten müssen von Kurzarbeit betroffen sein (vorher: 30%)</li><li>• Kein Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung Kurzarbeitergeld notwendig (anders als vorher)</li><li>• Auch Leiharbeiter/-innen können Kurzarbeitergeld beziehen (anders als vorher)</li><li>• Sozialversicherungsbeiträge auf Kurzarbeitergeld (normalerweise vom Arbeitgeber zu tragen) werden Arbeitgeber von Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet</li></ul>

<p>1.2</p>	<p><b>Welche Schrittfolge gilt es beim KUG zu beachten?</b></p>	<p><b>Beantragung bei der Bundesagentur für Arbeit in 2 Stufen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Einmalige Anzeige über Bedarf für Kurzarbeitergeld bei der Arbeitsagentur mittels Formular (sofort möglich)</li> <li>2) Antrag auf Leistung des Kurzarbeitergeldes              → Leistungen müssen zunächst mittels Lohnsoftware ermittelt werden.</li> </ol> <p><b>Schritte des Unternehmens insgesamt:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Vereinbarung mit Arbeitnehmern/Betriebsrat/Gewerkschaft über verkürzte Arbeitszeiten &amp; Vergütungen</li> <li>2) Einmalige Anzeige über Bedarf für Kurzarbeitergeld bei der Arbeitsagentur</li> <li>3) Antrag auf Leistung des Kurzarbeitergeldes bei der Arbeitsagentur</li> <li>4) Arbeitgeber zahlt die vereinbarte, niedrigere Entlohnung und das Kurzarbeitergeld an Arbeitnehmer direkt aus</li> <li>5) Arbeitsagentur erstattet Kurzarbeitergeld in einer Summe an Arbeitgeber</li> </ol>
------------	---	--

<p><b>1.3</b></p>	<p><b>Wer hat Anspruch auf KUG?</b></p>	<p><b>Anspruch haben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitnehmer die versicherungspflichtig in Arbeitslosenversicherung sind, inklusive Teilzeitbeschäftigte und Leiharbeitnehmer</li> </ul> <p><b>Keinen Anspruch haben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geringfügig Beschäftigte</li> <li>• Rentner</li> <li>• Bezieher von Krankengeld</li> <li>• Auszubildende</li> </ul> <p>Besonderheiten für Mitarbeiter in Quarantäne: Anspruch auf Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz (IfSG)</p>
<p><b>1.4</b></p>	<p><b>Wie hoch ist das KUG?</b></p>	<p>Die Berechnung erfolgt vom Netto-Entgeltausfalls und beträgt grundsätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 60% für Kinderlose</li> <li>• 67% bei mind. 1 Kind im Haushalt</li> </ul> <p>Das KUG ist begrenzt in der Ermittlung auf die Beitragsbemessungsgrenze für die Arbeitslosenversicherung.</p>

2.	<b>Unterstützungsangebote für Unternehmen</b>	
2.1	<b>Wie kann ein Unternehmen schnell an Liquidität kommen?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>KfW Bank</b> Die im Bundeseigentum befindliche KfW-Bank stellt diverse bestehende Darlehensprogramme bereit. Der Zugang zu diesen wurde erleichtert. Diese Programme sind über die Hausbanken zu erlangen; diese sind erster Ansprechpartner in dieser Hinsicht</li> <li>• <b>Bürgschaftsbanken</b> Bürgschaftsbanken dürfen nun bei Entscheidungen bis EUR 250.000 innerhalb von 3 Tagen selbst entscheiden. Kostenlose Vorabanfragen für Finanzierungen bis EUR 2,5 Mio. möglich mit versprochener Rückmeldung innerhalb von 48 Stunden.</li> </ul>
2.2	<b>Hilfe für Solo-Selbstständige</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Während angeordneter Quarantäne nach IfSG Ersatz des Verdienstauffalls (zuzüglich Aufwand für private soziale Sicherung) und der weiterlaufenden, nicht gedeckten Betriebsausgaben möglich</li> <li>• Wenn nicht Quarantäne, aber Umsatz wegbrechend/trotzdem geschlossen: Notfallfond für KMUs angekündigt der bzgl. Miet- und Pachtverhältnissen helfen soll</li> </ul>

<b>3.</b>	<b>Entschädigung, Insolvenz</b>	
<b>3.1</b>	<b>Entschädigung bei Auftragswegfall aufgrund der Corona-Epidemie („höhere Gewalt“)?</b>	Ob eine vertragliche Force-Majeure-Klausel (französisch für "höhere Gewalt") im Zuge der Corona-Krise greift, kommt auf bestimmte Voraussetzungen an. Ansonsten muss man jeden Einzelfall genau betrachten. Der DIHK empfiehlt, bei aktuellen Problemen oder Stornierungen, mit Geschäftspartnern über einen fairen Ausgleich für beide Seiten zu sprechen und sich im Zweifel von Rechtsanwälten beraten zu lassen.
<b>3.2</b>	<b>Regelungen bei Insolvenzgefährdung?</b>	Eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis 30. September 2020 ist geplant.

<p><b>4.</b></p>	<p><b>Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz (IfSG)</b></p>	
<p><b>4.1</b></p>	<p><b>Wer hat Anspruch auf Entschädigung nach IfSG?</b></p>	<p><b>Anspruch für natürliche Personen (Privatpersonen und Unternehmer)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei durch Gesundheitsamt ausgesprochenem Tätigkeitsverbot bzw. veranlasster Quarantäne</li> </ul> <p><b>Kein Anspruch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eltern ohne Tätigkeitsverbot deren Kinder wg. Besuchsverbot keine Betreuungseinrichtung haben</li> <li>• Bei anderweitigem, entlohnten Einsatz im Betrieb</li> <li>• Für Zeit der Krankschreibung/Krankmeldung (*)</li> <li>• Für Auszubildende</li> </ul> <p>* Normale Lohnfortzahlung im Krankheitsfall durch Arbeitgeber für max. 6 Wochen, mit teilweiser Erstattung durch die Krankenkassen für kleinere Unternehmen (mit bis zu 30 Vollzeitäquivalenzstellen = „FTE“).</p> <p><b>Anspruch beinhaltet</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verdienstausfall</li> <li>• Ersatz fortlaufender Betriebskosten „in angemessenem Umfang“</li> </ul>

5.	<b>Maßnahmen im Steuerrecht</b>	
5.1	<b>Wie hilft der Staat?</b>	<p>Bereits am 19. März 2020 haben das Bundesministerium für Finanzen (BMF-Schreiben) sowie die obersten Finanzbehörden der Länder mit gleich lautenden Erlassen Stellung genommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zinslose Stundungen</b> folgender Steuerarten, wenn die Umsätze aufgrund der Corona-Krise eingebrochen sind  <u>Beim Finanzamt zu beantragen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Einkommensteuer (ESt)</li> <li>○ Körperschaftsteuer (KSt)</li> <li>○ Umsatzsteuer (USt), unseres Erachtens könnte auch die Stundung von Umsatzsteuer-Vorauszahlungen beinhaltet sein</li> </ul> </li> <li>• <u>Bei Städten / Gemeinden zu beantragen (Ausnahme Stadtstaaten):</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Gewerbesteuer (GewSt)</li> </ul> </li> <li>• <b>Herabsetzung von Vorauszahlungen</b> zur ESt, KSt sowie GewSt-Messbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen können beim Finanzamt beantragt werden (GewSt festsetzende Gemeinde muss sich an GewSt-Messbetrag halten). Hierbei sollen keine umfangreichen Nachweise notwendig sein.</li> <li>• <b>Vollstreckungsmaßnahmen</b> und Säumniszuschläge werden bis 31.12.2020 ausgesetzt</li> </ul> <p>Ein BMF-Schreiben zu Lösungen für Abgabe Umsatzsteuer- und Lohnsteueranmeldungen ist angekündigt (vmtl. Verlängerung Abgabefristen oder Umstellung auf quartalsweise Voranmeldung)</p>

		<p>Auf Länderebene gibt es zum Teil weitergehende Maßnahmen. Das Hessische Ministerium der Finanzen gewährt zudem auch eine Erstattung der bereits getätigten Sondervorauszahlungen zur Umsatzsteuer (1/11) auf formlosen Antrag. Auch in anderen Bundesländern sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden und eine Erstattung beantragt werden.</p> <p>Auch für andere Steuerarten sind die zuständigen Stellen angehalten den Steuerpflichtigen angemessen entgegen zu kommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zollverwaltung (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer)</li> <li>• Bundeszentralamt für Steuern (Versicherungssteuer)</li> </ul>
<p><b>5.2</b></p>	<p><b>Außenprüfungen</b></p>	<p>Außenprüfungen werden ggf. unterbrochen. In jedem Fall ist mit Verständnis auf längere Bearbeitungsdauern von Anfragen etc. zu rechnen.</p>



<b>6.</b>	<b>Maßnahmen im Sozialversicherungsrecht</b>	
<b>6.1</b>	<b>Erleichterungen für Unternehmen?</b>	<p>Die Möglichkeit der Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist grundsätzlich bereits geregelt.</p> <p>Eine Stundung ist möglich, wenn die sofortige Einziehung mit erheblicher Härte für Unternehmen verbunden und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet wird.</p> <p>Entscheidung über Stundung liegt bei der jeweiligen Krankenkasse als zuständiger Einzugsstelle. An dem letzteren Punkt könnte die Stundung derzeit scheitern aufgrund der grundsätzlichen Existenzgefährdung vieler Unternehmen.</p> <p>Daher ist derzeit in Prüfung ob es weitergehende Regelungen zur Stundung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge geben wird (analog zu früheren Maßnahmen bei Flutkatastrophen).</p>

<b>7.</b>	<b>Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2019</b>	
<b>7.1</b>	<b>Auswirkungen der Corona Krise auf Jahresabschluss Erstellung 2019?</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• zwar sind erste Corona-Infektionen im Dezember 2019 aufgetreten, aber lokal noch auf Asien begrenzt</li><li>• Ausweitung als globales Ereignis erfolgte erst ab Januar 2020. Daher wertbegründendes Ereignis in 2020 und somit deren Auswirkungen (Rückstellungsbildung, Sonderabschreibungen o.ä.) mit hoher Wahrscheinlichkeit noch nicht in Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2019 zu berücksichtigen</li></ul>

**Status: 19. März 2020**